



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 A 21.06

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 18. April 2007
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Rubel
als Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 45 000 € fest-
gesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben ihre Klage mit Schriftsatz vom 16. April 2007 zurückgenom-
men. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO i.V.m.
§ 100 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. § 39
Abs. 1 GKG. Dabei geht das Gericht von drei wirtschaftlichen Einheiten aus, für
die im Hinblick auf die im Vordergrund stehende Immissionsbetroffenheit jeweils
ein Streitwert von 15 000 € festzusetzen ist (Nr. 34.2, 2.2.2 des Streit-
wertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, NVwZ 2004, 1327 ff.).

Prof. Dr. Rubel